

BAUWESEN - Ende der Versicherung bei Übernahme von Bauleistungen durch den Bauherren - BW-S1

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95) Art. 10, Pkt. 1, lit. a) ist vereinbart:

Wenn Teilleistungen (Lieferungen) vom Bauherrn (oder seinem Vertreter) übernommen werden müssen, endet der Versicherungsschutz erst dann, wenn das Bauwerk, zu dem diese Teilleistungen erbracht wurden, übernommen wird oder gemäß Ö-NORM A 2060, Ziff. 2.22 als übernommen gilt.

Als "Bauwerk" sind auch einzelne Bauabschnitte eines Bauvorhabens zu verstehen (z.B.: ein Reihenhauses, ein Stiegenhaus einer Wohnhausanlage, ein Kanalabschnitt).